



Erläuterungen zur Teilrevision der Verordnung über Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung, SpoFöV)

Fassung vom 19. Mai 2020

1. Grundzüge der Vorlage

Der Bundesrat hat am 16. März 2020 die Situation in der Schweiz als «ausserordentliche Lage» gemäss Art. 7 des Epidemieggesetzes vom 28. September 2012 (EpG; SR 818.101) eingestuft und im Rahmen der am 13. März 2020 erlassenen COVID-19-Verordnung 2 (SR 818.101.24) verschiedene Massnahmen verordnet, die u.a. auch die Sportausübung stark einschränkten.

Mit der COVID-19-Verordnung Sport vom 20. März 2020 (SR 415.021) wurde in der Folge Begleitmassnahmen im Sportbereich zur Abfederung der Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus verfügt. Am 13. Mai 2020 hat der Bundesrat in grundsätzlicher Hinsicht weitere Begleitmassnahmen zur Stabilisierung der Strukturen des Schweizer Sports beschlossen. Dabei hat er folgende Eckwerte festgelegt:

- Für die Sicherung des Betriebs der professionellen Ligen bis längstens Ende der Saison 2020/2021 sollen, soweit die Profiligen im Fussball und Eishockey als Folge der pandemierechtlichen Einschränkungen kein massgebliches Zuschaueraufkommen realisieren können, Darlehen im Umfang von höchstens 100 Millionen Franken an die Swiss Football League und höchstens 75 Millionen Franken an die Swiss Ice Hockey Federation zur Deckung von Finanzierungslücken bis Ende 2020 gewährt werden können. Sollten die pandemierechtlichen Einschränkungen auch in der ersten Jahreshälfte 2021 weiterbestehen, soll je eine weitere Darlehenstranche im Umfang von 100 respektive 75 Millionen Franken vorgesehen werden können.
- Um die mit Verzögerung auftretenden negativen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie abzufedern, soll der Dachverband des Schweizer Sports Swiss Olympic für die Aufrechterhaltung der Strukturen im Breiten- und im Leistungssport bis Ende 2021 mit 150 Millionen Franken unterstützt werden.
- Die für das Jahr 2020 budgetierten J+S-Beiträge sollen vollständig an die im J+S-Bereich engagierten Organisationen ausbezahlt werden.

Sämtliche Begleitmassnahmen sollen so weit als möglich, in ordentliches Verordnungsrecht überführt werden. Die Sportförderungsverordnung wird deshalb punktuell und befristet ergänzt.

2. Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen

Art. 20 Wegfall von Anerkennungen

Absatz 1 - 3: unverändert.

Absatz 4: Auf Grund des Verbots von Kontaktunterricht und von Versammlungen von mehr als 5 Personen konnten und können Kaderanerkennungen in den Sportförderprogrammen J+S wegen nicht stattfindender Weiterbildungskursen nicht verlängert werden bzw. laufen sie aus. Dies führt bei Vereinen, wenn sie keine anerkannten Leiterinnen oder Leiter mehr einsetzen können, zum Wegfall namentlich von J+S-Subventionen, die für die Jugendsportförderung der Vereine essentiell sind. Dieser Problematik soll dadurch begegnet werden, dass sämtliche J+S-Kaderpersonen, deren Anerkennung wegfallen würde, berechtigt bleiben, J+S-Angebote durchzuführen, bzw. Angebote der J+S-Kaderbildung zu leiten, welche in der Folge subventionsberechtigt sind. Dies natürlich unter dem Vorbehalt, dass die epidemiologische Situation die Durchführung solcher Aktivitäten

wiedermum zulässt.

Diese Regelung bleibt bestehen, bis diese Bestimmung am 31. Dezember 2021 wieder aufgehoben wird (vgl. Ziffer II. der Änderungsverordnung)

Art. 22 Beiträge an J+S-Angebote und J+S-Coaches

Absatz 1, 2 sowie 3 - 6: unverändert

Absatz 2^{bis}: Diese Bestimmung entspricht faktisch Artikel 10 der bisherigen COVID-19-Verordnung Sport.

Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b legt fest, dass Beiträge gewährt werden, wenn u.a. die spezifischen Anforderungen an die Durchführung eines J+S-Angebots eingehalten sind. Zu diesen Anforderungen gehört auch die Durchführung einer bestimmten Anzahl Trainings innert einer bestimmten Zeitperiode. Die Mindestanzahl von Aktivitäten wird bei vielen J+S Kursen infolge des Veranstellungsverbots im laufenden Jahr jedoch nicht erreicht werden können. Dies führt bei Vereinen zum Wegfall bzw. zur Reduktion von J+S-Subventionen, die für die Jugendsportförderung der Vereine zentral sind. Auch wenn die Mindestanzahl von Trainings innerhalb eines Kurses nicht erreicht wird, sollen zumindest diejenigen Aktivitäten, die tatsächlich stattgefunden haben, mit den üblichen Beiträgen unterstützt werden. Diese Beiträge werden ergänzt durch Sonderbeiträge nach Artikel 23a.

Art. 23a Sonderbeitrag an Organisatoren von J+S-Angeboten

Absatz 1: Auf Grund des Veranstellungs- und Versammlungsverbots konnten und können eine Vielzahl von Trainingsaktivitäten, Wettkämpfen und Lagern, die üblicherweise mit J+S-Beiträgen unterstützt werden, überhaupt nicht oder nur eingeschränkt stattfinden. Dies führt dazu, dass die zur Förderung des Kinder- und Jugendsports bestimmten Finanzhilfen nicht oder nicht im ordentlichen Umfang beantragt werden können. Damit wird die Weiterführung einer nachhaltigen Kinder- und Jugendsportförderung in Frage gestellt. Besonders vom Versammlungsverbot betroffen sind Jugendorganisationen, die üblicherweise im Frühjahr (Ostern- und Pfingsten) sowie im Sommer ihre Lager durchführen wollten. Diese Lager sind oft die einzigen Aktivitäten im Jahr, die zum Bezug von J+S-Geldern berechtigen.

Die Mittel des für das Jahr 2020 bewilligten J+S-Förderkredits sollen daher gleichwohl an diejenigen Organisationen ausgerichtet werden, welche regelmässig am Programm J+S teilnehmen.

Absatz 2: Die Sonderbeiträge dienen dazu, wie auch die übrigen Finanzhilfen nach dieser Verordnung, die Strukturen des Sports, welcher massgeblich von Freiwilligenarbeit in Vereinen und Verbänden getragen wird, zu stützen. Von den Sonderbeiträgen ausgenommen sind daher öffentlich-rechtliche Organisatoren von J+S-Angeboten, namentlich Kantone, Gemeinden und Schulen.

Buchstabe a: Organisationen der J+S-Nutzergruppen 1 und 2 sowie Sportverbände der Nutzergruppe 4 nach Artikel 8 Sportförderungsverordnung erhalten einen Sonderbeitrag, wenn die Durchführung einer ihrer J+S-Kurse ganz oder teilweise in den Zeitraum zwischen dem Beginn des Versammlungsverbots am 13. März 2020 und den 31. Dezember 2020 fällt. Es ist in diesen Fällen davon auszugehen, dass diese Kurse hinsichtlich Häufigkeit, Regelmässigkeit oder Teilnehmerzahl mehr oder weniger stark von den Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus betroffen wurden oder werden. Auf eine Gesuchstellung seitens der Organisationen kann verzichtet werden, weil das BASPO die Anspruchsvoraussetzungen anhand der nationalen Datenbank für Sport direkt überprüfen kann. Dieser kann insbesondere entnommen werden, für welche Periode die Durchführung eines J+S-Kurses angemeldet oder bewilligt war.

Buchstabe b: Organisationen der J+S-Nutzergruppen 3 nach Artikel 8 Sportförderungsverordnung erhalten einen Sonderbeitrag, wenn sie im Zeitraum zwischen dem Beginn des Versammlungsverbots am 13. März 2020 und dem Auslaufen der COVID-19-Verordnung Sport ein J+S-Lager geplant hatten. Weil insbesondere die geplanten Sommerlager der Jugendvereine bei Erlass der Massnahmen des Bundesrates meist noch nicht formell in der Datenbank angemeldet waren und als Folge des Versammlungsverbots keine Anmeldungen mehr entgegengenommen und bewilligt wurden, haben die entsprechenden Organisationen ein Gesuch einzureichen. Darin haben sie zu belegen, dass sie tatsächlich ein Lager geplant hatten.

Absatz 3 bis 5: Der Sonderbeitrag errechnet sich als Prozentsatz aller vom betreffenden Organisator im vergangenen Jahr (2019) abgeschlossenen J+S-Kurse oder Lager. Bei Jugendvereinen oder -verbänden kommt es gelegentlich vor, dass sie zwar regelmässig, aber nur alle zwei Jahre ein Lager durchführen. In diesen Fällen sind die Angaben des Jahres 2018 relevant. Hat auch da kein Angebot stattgefunden, rechtfertigt sich auch kein Sonderbeitrag für den Wegfall eines regelmässig durchgeführten Angebots.

Der Sonderbeitrag wird Ende Jahr in Abhängigkeit der noch zur Verfügung stehenden Mittel berechnet und ausbezahlt. Er wird in jedem Fall höchstens 50 Prozent der im Vorjahr ausgerichteten Beiträge ausmachen. Um eine rechtzeitige Berechnung der Beiträge und Abwicklung vorzunehmen, sollen Gesuche betreffend nicht stattgefundene J+S-Lager bis spätestens Ende Oktober 2020 eingereicht werden.

Art. 39 Wegfall und Entzug von Anerkennungen

Absatz 1 - 3: unverändert

Absatz 4: Auf Grund des Verbots von Kontaktunterricht und von Versammlungen von mehr als 5 Personen konnten und können Kaderanerkennungen in den Sportförderprogrammen Jugend und Sport (J+S) und Erwachsenensport Schweiz (esa) wegen nicht stattfindender Weiterbildungskursen nicht verlängert werden bzw. laufen sie aus. Personen, mit einer Kaderanerkennung im Programm esa, welche sich bereits zu einer anstehenden, üblicherweise 1-2-tägigen Weiterbildung angemeldet hatten, die aber infolge der Massnahmen des Bundes gegen das Coronavirus nicht durchgeführt werden konnte, soll die Kaderanerkennung bis Ende 2021 verlängert werden.

Art. 41a Darlehen zur Sicherstellung des Betriebs der Fussball- und Eishockeyligen

Bis mindestens Ende August 2020 ist in den Profiligen des Schweizerischen Fussballverbandes und der Swiss Ice Hockey Federation ein Spielbetrieb mit Zuschauerinnen und Zuschauern nicht möglich. Bei anhaltenden Einschränkungen können sich innert kurzer Zeit schwerwiegende Folgen für die Verbände mit ihren Ligen, ihren Klubs und die damit zusammenhängende Sportwirtschaft ergeben. Ein unmittelbarer, krisenbedingter Zusammenbruch mehrerer Klubs der professionellen Ligen im Fussball und Eishockey kann den gesamten Spielbetrieb und die Liga als Ganzes existenziell gefährden. Dies wäre mit erheblichen Veränderungen des Spitzenfussballs- und Spitzeneishockeys und deren Inszenierung in der Schweiz verbunden und würde grosse Auswirkungen auf die Sport- und Medienindustrie nach sich ziehen. Angesichts der Bedeutung dieser Sportarten in der Bevölkerung würde eine solche Entwicklung auch erhebliche gesellschaftliche Folgen auslösen.

Mit Darlehen soll die Existenz der Ligen auch für den Fall, dass ein massgebliches Zuschaueraufkommen bis ins Jahr 2021 nicht möglich ist, gesichert werden. Darlehen sollen an die Trägerschaften der nationalen Ligen, Schweizerischer Fussballverband und die Swiss Ice Hockey Federation gewährt werden. Diese Organisationen mit ihren Ligaabteilungen sind für die Durchführung des Meisterschaftsbetriebs auf nationaler Ebene, im Fussball die "Super League" und die "Challenge League" im Eishockey die "National League" und die "Swiss League" verantwortlich. Sie schliessen mit den ihnen angehörenden Klubs Vereinbarungen über die Weiterleitung dieser Darlehen ab. Sie haben dabei ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung mit dem Bund an diese zu überbinden.

Die Gewährung dieser Darlehen ist an eine Reihe von Bedingungen gebunden. Dazu gehören insbesondere:

- Solange ein Klub über einen Darlehensanteil verfügt, gilt ein Dividenden- und Aktivdarlehensverbot.
- Solange ein Klub über einen Darlehensanteil verfügt, hat es seine Nachwuchsabteilungen mindestens im gleichen Umfang weiterzuführen, wie vor der Covid-Krise.
- Klubs, welche eine Darlehensanteil in Anspruch nehmen, haben innert drei Jahren nach der Auszahlung des ersten Darlehensanteils den Durchschnitt aller Einkommen inkl. Prämien der am Ligabetrieb teilnehmenden Spieler um mindestens 20 Prozent zu senken.
- Die Verbände haben innert einer Frist von fünf Jahren nach vollständiger Rückzahlung des Darlehens einen Sicherheitsfonds einzurichten, der den Ligabetrieb während mindestens sechs Monaten zu decken vermag.

- Die Verbände und die Klubs akzeptieren die üblichen Integritätsverpflichtungen (insbesondere Massnahmen gegen Doping und Wettkampfmanipulation im Sport) des BASPO für die Gewährung von Finanzhilfen.
- Die Klubs, welche einen Darlehensanteil in Anspruch nehmen, haften zusammen mit den Verbänden solidarisch für die Rückzahlung ihres Darlehensanteils an den Bund.

Vorgesehen ist, je einen Darlehensvertrag mit zwei zeitlich gestaffelten Darlehen abzuschliessen, die linear zurückzuzahlen sind. Einem ersten Darlehen liegt die Annahme zu Grunde, dass ein teilweises Veranstaltungsverbot bis längstens Ende 2020 in Kraft bleibt. Es ist innert fünf Jahren, beginnend ab 2022, zurückzuzahlen. Gegebenenfalls wird ein zweites Darlehen zur Verfügung gestellt für den Fall, dass das Veranstaltungsverbot über Ende 2020 hinaus verlängert wird. Das zweite Darlehen ist innert weiteren fünf Jahren zurückzuerstatten.

Art. 63a Studiengänge während der Covid-19-Pandemie

Absatz 1: Das Verbot von Präsenzveranstaltungen an Hochschulen führt dazu, dass Studiengänge und Weiterbildungen bzw. insbesondere die entsprechenden Kompetenznachweise an der EHSM nicht gemäss den in der Verordnung zugrundeliegenden Grundlagen durchgeführt werden können. Diese Bestimmung erlaubt der EHSM, die entsprechenden Grundlagen anzupassen und so allfälligen Rechtsansprüchen von Studierenden entgegenzutreten. Ebenfalls möglich wird gestützt auf diese Bestimmung die Anpassung der jährlich stattfindenden sportpraktischen Eignungsabklärung für die Aufnahme eines Bachelorstudiums an der EHSM.

Absatz 2: Nachteile, die sich aus Änderungen der Studienplanung und Abwicklung ergeben, sollen möglichst klein gehalten werden. Ungenügende Kompetenznachweise, deren Vorbereitung als Folge von Massnahmen nach Absatz 1 beeinträchtigt waren, dürfen daher ein zusätzliches Mal wiederholt werden.

Absatz 3 und 4: Müssen Studierende ihre individuelle Studienplanung als Folge der Covid-Massnahmen anpassen, sollen sie von den Gebührenfolgen, welche üblicherweise mit Abmeldungen, Verschiebungen etc. verbunden sind, befreit werden. Konnten sie als Folge eines angeordneten Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienstes längere Zeit nicht am Unterricht teilnehmen, so haben sie das Recht, sich nachträglich vom Semester beurlauben zu lassen. Das betreffende Semester wird damit nicht an die Gesamtstudiendauer angerechnet. Entsprechend werden aber auch keine ETCS-Kredit Punkte für die in diesem Semester stattgefundenen Lehrveranstaltungen erteilt.

Art. 83c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 20. Mai 2020

Die Weitergeltung von J+S-Kaderanerkennungen soll auch für solche Anerkennungen gelten die bereits mit Wirkung seit dem 1. Januar 2019 weggefallen sind. Dies deshalb, weil Leiterpersonen, die beispielsweise nur alle zwei Jahre in einem J+S-Lager zum Einsatz kommen, ihre Anerkennung bei Wegfall nicht nahtlos durch Absolvierung einer Weiterbildung verlängern, sondern erst wenn ein neuerliches Lager demnächst bevorsteht.

* * *

*